

Einspruchskammer Schüler

ÜBERSICHT

1.	Allgemeine Zielsetzung	1
2.	Aufgaben	2
3.	Beschwerdeverfahren	2
3.1.	Schulinternes Beschwerdeverfahren	2
3.2.	Einlegen eines Einspruchs bei der Einspruchskammer	3
4.	Entscheidungen der Einspruchskammer	4
4.1.	Schulverweis	4
4.2.	Nichtversetzung bzw. eingeschränkte Versetzung und Nichtvergabe eines Studien oder Befähigungsnachweises	4
4.3.	Entscheidungsfindung	5

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, Artikel 38 und 39

Erlass der Regierung vom 14. April 1999 zur Ausführung der Artikel 38 und 39 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998

1. Allgemeine Zielsetzung

Der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler kann seine Beschwerde nach einem internen Einspruch in der Schule (siehe Punkt 3.1) vor die Einspruchskammer bringen, die sich aus Fachleuten (Juristen und Pädagogen) zusammensetzt. Ziel ist es, Beschwerden von einem Fachgremium prüfen zu lassen und somit zu vermeiden, dass alle Streitfälle direkt vor dem Staatsrat ausgetragen werden müssen.

2. Aufgaben

In folgenden Fällen kann die Einspruchskammer angerufen werden:

- um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen. Dies betrifft sowohl das Grundschul- als auch das Sekundarschulwesen.
- um Beschwerde gegen eine **ingeschränkte Versetzung** (Orientierungsbescheinigung B) oder eine **Nichtversetzung** (Orientierungsbescheinigung C) einzulegen. Dies betrifft ausschließlich das Sekundarschulwesen. Zwar kann der Klassenrat im Grundschulwesen beschließen, dass ein Schüler ein Jahr länger in der Stufe verweilt, doch gilt diese Entscheidung nicht als Nichtversetzung im Sinne des o.e. Dekretes (da es in der Primarschule keine systematischen Versetzungsentscheidungen gibt).
- um Beschwerde einzulegen gegen die **Nichtvergabe eines Studiennachweises** durch
 - den Klassenrat (Abschlusszeugnis der Grundschule, Abschlusszeugnis der Unterstufe, Abschlusszeugnis der Oberstufe, Studienzeugnis),
 - den Prüfungsausschuss zur Vergabe des Befähigungsnachweises,
 - den Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule,
 - den Prüfungsausschuss für den Sekundarunterricht.

3. Beschwerdeverfahren

3.1. Schulinternes Beschwerdeverfahren

Der volljährige Schüler oder der Erziehungsberechtigte bzw. der Kandidat, der eine der in Punkt 2 genannte Entscheidung (mit Ausnahme des Schulverweises) beanstanden möchte, legt **spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung** schriftlich oder mündlich Beschwerde beim Schulleiter bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Das bedeutet, dass die Beschwerde innerhalb dieser Frist in der Schule bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein muss.

Bei einem Schulverweis besteht keine interne Einspruchsmöglichkeit. Eine eventuelle Beschwerde ist direkt an die Einspruchskammer zu richten.

Der Schulleiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergewissert sich, ob es sich wirklich um eine Beschwerde handelt oder eher um eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen. Im Zweifelsfall nimmt er Rücksprache mit dem Betroffenen.

Nach Überprüfung der Beschwerde bestätigt der Schulleiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses noch **am selben Tag** die Entscheidung des Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses oder legt **aus formalen oder inhaltlichen Gründen** diesen Fall dem Klassenrat bzw. dem Prüfungsausschuss erneut zur Entscheidung vor.

Die erneute Entscheidung des Klassenrates erfolgt spätestens am darauffolgenden Arbeitstag. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen.

Ist der volljährige Schüler oder der Erziehungsberechtigte bzw. der Kandidat nicht mit der Bestätigung der Entscheidung durch den Schulleiter bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses einverstanden, hat er das Recht, einen Einspruch bei der Einspruchskammer einzulegen.

Das Schuljahresende ist so zu organisieren, dass den o.e. Fristen Rechnung getragen wird.

Die Einzelheiten des internen Beschwerdeverfahrens sind vom Schulträger zu regeln.

Für das **Gemeinschaftsunterrichtswesen** gelten folgende Bestimmungen:

Die Gesamtdauer für das Einlegen der Beschwerde und die Bestätigung durch den Schulleiter bzw. die erneute Entscheidung des Klassenrates beläuft sich auf maximal vier Arbeitstage.

Konkret sieht das Verfahren wie folgt aus:

- Der volljährige Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte richtet seine Beschwerde schriftlich oder mündlich an den Schulleiter, und zwar spätestens am zweiten Arbeitstag nach Bekanntgabe der Klassenratsentscheidung. Die Beschwerde muss innerhalb dieser Frist in der Schule eingegangen sein.
- Der Schulleiter informiert den volljährigen Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten detailliert über die Begründung der Klassenratsentscheidung und händigt ihm eine Abschrift der Begründung aus (dabei ist darauf zu achten, dass er keinerlei Informationen über andere Schüler erhält). Der volljährige Schüler oder der Erziehungsberechtigte hat das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen. Es dürfen keine Unterlagen über andere Schüler eingesehen werden und keine Unterlagen die Schule verlassen.

NB: Der zweite Schritt kann vor dem ersten Schritt erfolgen.

- Der Schulleiter bestätigt die Entscheidung des Klassenrates noch am selben Tag oder aber beruft den Klassenrat erneut ein, der sich mit der Angelegenheit noch am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Tag befasst. Die Bestätigung der ursprünglichen Entscheidung durch den Schulleiter oder die erneute Entscheidung des Klassenrates erfolgt also noch am selben Tag spätestens aber am darauffolgenden Werktag. Der volljährige Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte kann sich im Sekretariat der Schule über die Entscheidung informieren. Ab dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung läuft die Fünftagefrist für das Einlegen eines Einspruchs bei der Einspruchskammer.
- Der Schulleiter informiert auf Wunsch des volljährigen Schülers oder des Erziehungsberechtigten detailliert über die Begründung der neuen Klassenratsentscheidung und händigt ihm eine Abschrift der Begründung aus (dabei ist darauf zu achten, dass er keinerlei Informationen über andere Schüler erhält).

NB: Bei den Klassenratsentscheidungen ist dem sog. Pädagogischen Leitfadentext Rechnung zu tragen.

3.2. Einlegen eines Einspruchs bei der Einspruchskammer

Die Einspruchskammer kann nur dann angerufen werden, wenn zuvor die interne Beschwerdemöglichkeit ausgeschöpft wurde (außer bei Schulverweisen).

Der Einspruch erfolgt **per Einschreiben** innerhalb von fünf Kalendertagen (Datum des Poststempels) nach Bekanntgabe der Entscheidung (also der Entscheidung über den Schulverweis, der Bestätigung der ursprünglichen Klassenratsentscheidung durch den Schulleiter oder der erneuten Klassenratsentscheidung). Der Einspruch muss **begründet** sein.

Der Einspruch wird gerichtet an das

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Einspruchskammer Schüler
Frau Catherine Reinertz
Schriftführerin
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Dem Schulleiter wird eine Kopie des Einspruchs zugestellt. Der Schulleiter ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden.

Der volljährige Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte kann der Einspruchskammer zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Sie dürfen jedoch keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler umfassen.

4. Entscheidungen der Einspruchskammer

4.1. Schulverweis

Die Einspruchskammer entscheidet spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt des Einspruchs über die Beschwerde.

Sie kann einen Schulverweis annullieren. In diesem Fall bleibt der Schüler in der betreffenden Schule eingeschrieben.

4.2. Nichtversetzung bzw. eingeschränkte Versetzung und Nichtvergabe eines Studien oder Befähigungsnachweises

Die Einspruchskammer entscheidet spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn des nächsten Schuljahres über Beschwerden gegen Entscheidungen, die bei den Juniberatungen getroffen werden, und spätestens am 25. September über Beschwerden gegen Entscheidungen, die bei den Septemberberatungen getroffen werden.

Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben (aber nicht annullieren). In diesem Fall wird der Klassenrat erneut mit der Angelegenheit betraut.

Hebt die Einspruchskammer eine Entscheidung des Klassenrates auf, muss der Klassenrat innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Einspruchskammer über den Fall neu beraten und entscheiden. Diese erneute Entscheidung wird dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten unmittelbar nach der Klassenratssitzung per Einschreiben mitgeteilt.

Gegen diese erneute Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch bei der Einspruchskammer erhoben werden.

4.3. Entscheidungsfindung

Die Einspruchskammer prüft, ob die **gesetzlichen** und **verordnungsrechtlichen Bestimmungen** beim Schulverweis oder der Klassenratsentscheidung eingehalten worden sind.

Die Einspruchskammer nimmt also ausschließlich eine sog. **Legalitätskontrolle** vor (im Gegensatz hierzu steht die sog. Opportunitätskontrolle, d.h. die Kontrolle der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung).

Beispiel: Bei einem Schulverweis wird die Einspruchskammer u.a. überprüfen, ob die vorgeschriebene Anhörung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten auch tatsächlich stattgefunden hat.

Die Einspruchskammer nimmt im Normalfall **keine** inhaltliche Überprüfung der Entscheidung vor. Davon ausgenommen sind lediglich Entscheidungen, die völlig unangemessen und unzumutbar sowie in keiner Weise nachvollziehbar sind (interne Legalitätskontrolle).

Die Einspruchskammer hat also nicht die Aufgabe, den Klassenrat zu ersetzen.

Ein Hauptelement bei der Legalitätskontrolle ist die **ordnungsgemäße Begründung** der Entscheidung (Schulverweis und Klassenratsentscheidung).

Diese Verpflichtung ist im Grundlagendekret verankert: Artikel 45 sieht vor, dass ein Schulverweis schriftlich begründet werden muss; Artikel 87 sieht vor, dass Klassenratsentscheidungen schriftlich begründet werden müssen.

Bei der Begründung sind folgende Punkte zu beachten:

- In der Begründung werden die Fakten und die angewandten rechtlichen Bestimmungen angeführt, die der Entscheidung zugrunde liegen.
- Die Begründung muss unzweideutig, präzise und konkret sein. Es bedarf also mehr als nur einer Aneinanderreihung von vagen Formulierungen und Gemeinplätzen.
- Die formelle Begründung der Entscheidung muss alle Elemente der Begründung enthalten: Bei einem eventuellen Einspruchsverfahren wird nur den in der Entscheidungsbegründung enthaltenen Elementen Rechnung getragen.